

**Beitragsordnung des
Students for Ukraine Munich e.V. ("SfU")**

§ 1 Grundlage, Zielsetzung, Bekanntgabe

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Grundlage des § 6 Abs. 1 der geltenden Vereinssatzung die nachfolgende Beitragsordnung ("**BeitrO**").
- (2) Neumitgliedern ist eine Kopie der BeitrO durch den Vereinsvorstand in Textform gemäß § 126b BGB zu übermitteln oder deren Abschrift dem Aufnahmeantrag beizufügen.

§ 2 Kreis der Beitragspflichtigen

Der BeitrO unterliegen alle ordentlichen aktiven Mitglieder sowie Fördermitglieder des SfU. Ausdrücklich davon ausgenommen sind alle Ehrenmitglieder.

§ 3 Höhe, Entrichtung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für ordentliche aktive Mitglieder EUR 0,00 pro Jahr. Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder beträgt EUR 0,00 pro Jahr. Es obliegt den Mitgliedern, den Betrieb des Vereins durch Spenden zu gewährleisten.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist zum 15.03. jeden Jahres fällig und wird auf Anweisung des Vorstandes innerhalb von zwei Wochen nach Fälligkeit per SEPA-Lastschriftmandat vom Konto der Beitragspflichtigen eingezogen.
- (3) Tritt ein Mitglied im Lauf eines Jahres bei, so ist der Mitgliedsbeitrag bereits für das laufende Jahr zu entrichten.
- (4) Tritt ein Mitglied während des Jahres aus dem Verein aus oder wird aus dem Verein ausgeschlossen, werden bezahlte Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr nicht zurückerstattet.

§ 4 Geltung, Änderung, Inkrafttreten

- (1) Diese BeitrO behält ihre Gültigkeit, bis die Mitgliederversammlung entweder ihre Außerkraftsetzung beschließt oder eine neue BeitrO an ihre Stelle tritt.
- (2) Die BeitrO kann durch die Mitgliederversammlung geändert werden.
- (3) Die BeitrO tritt ab dem 22.05.2022 in Kraft.

München, den 22.05.2022